

Betrifft:

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.02.2014

## **Satzung des Tennisvereins „Humboldt-Tennis-Club e.V.“**

### § 1 Name, Sitz

1. Der am 19.03.1991 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Humboldt-Tennis-Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Der Tennisverein **wurde** in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein **ist Mitglied** im Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. an und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
**Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Erziehung. Er wird** durch die Ausübung des Tennissports und durch Förderung des Vereinslebens **verwirklicht**. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigen Trainingseinheiten sowie an Wettkämpfen teil. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die **Mitglieder der** Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. **Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans.**  
**Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).**
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) **Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder oder auch nicht Nichtmitglieder ernennen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen volle Mitgliedschaftsrechte.**
2. Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Mitglieder sind in einer eigenständigen Jugendabteilung organisiert. Die Jugendabteilung **hat** eine Ordnung gemäß den Leitlinien der Sportjugend Berlin, wählt eine eigene Leitung und verfügt über die ihr zufließenden Mittel selbst.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss. Bei Erhöhung der Beiträge um mehr als 30% des letztgültigen Beitragssatzes steht Mitgliedern, die sich damit nicht einverstanden sind, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss der neuen Beitragssätze gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Wegen Zahlungsrückstandes von einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung,
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen) und Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. **Jegliche Zahlungsfristen werden durch den Vorstand bestimmt.** Umlagen können nach Abstimmung mit dem Vereinsvorstand durch zusätzliche Arbeitsleistungen abgegolten werden. Die zu erbringenden Arbeitsleistungen können in Geld beglichen werden, die Mitgliederversammlung legt den Stundensatz fest.
4. **Der Vorstand kann Mahngebühren in angemessener Höhe festlegen.**

## § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beschwerdeausschuss.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. **Die elektronische Übermittlung der Einladung entspricht der Schriftform, sofern ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Vorstand mitgeteilt hat..** Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem

Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart

**Für besondere Aufgaben kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.**

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

## § 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## § 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **23.02.2014** von der Mitgliederversammlung des Tennisverein Humboldt-Tennis-Club e.V. beschlossen worden. **Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg wirksam.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Stefan Dittrich

1. Vorsitzende des HTC e.V.

Diana Schmied

Protokollantin